



**Gesetz über das Bestattungs-
und Friedhofswesen
der Gemeinde Grüşch**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Aufsicht und Leitung	2
II. Bestattungswesen	2
Art. 3 Bestattungen	2
Art. 4 Bestattungszeit.....	2
III. Friedhofswesen.....	2
Art. 5 Grabarten	2
Art. 6 Pflege der Gräber.....	3
Art. 7 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen	3
Art. 8 Grabesruhe, Grabräumung.....	3
Art. 9 Friedhofsgestaltung	3
Art. 10 Schutz des Friedhofes	3
Art. 11 Haftung.....	3
Art. 12 Weitere Bestimmungen.....	3
IV. Schlussbestimmungen.....	3
Art. 13 Strafbestimmungen	3
Art. 14 Inkrafttreten	4

Präambel

Die Gemeinde Grüşch erlässt gestützt auf das Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden (BR 500.000) und die Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100) folgendes Gesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Grüşch.

Art. 2 Aufsicht und Leitung

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde untersteht dem Gemeindevorstand. Mit der Friedhofsverwaltung wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

II. Bestattungswesen

Art. 3 Bestattungen

¹ In der Gemeinde Grüşch werden die Gemeindegewohner mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde und die übrigen auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen bestattet, sofern die Angehörigen dies wünschen. Sind keine Angehörigen auffindbar, dann sorgt die Gemeinde für eine angemessene Bestattung.

² Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen bewilligen, wenn die verstorbene Person in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde Grüşch oder zu Gemeindeangehörigen gestanden hat.

³ Die Amtsdauer und der Amtsantritt richten sich nach der Gemeindeverfassung.

Art. 4 Bestattungszeit

¹ Die Bestattungszeit wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

III. Friedhofswesen

Art. 5 Grabarten

¹ Auf den drei Friedhöfen Grüşch, Fanas und Valzeina bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber
- Kindergräber
- Urnengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung

Art. 6 Pflege der Gräber

- ¹ Die Pflege der Gräber, sowie das Anbringen von Grabmälern, haben die Angehörigen gemäss den Vorgaben des Gemeindevorstandes zu besorgen. Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt die Friedhofsverwaltung zulasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen. Sind die Angehörigen mittellos oder sind keine Angehörigen auffindbar, erfolgt die Instandstellung eines solchen Grabes zu Lasten der Gemeinde.

Art. 7 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen

- ¹ Das Einsetzen von Grabsteinen ohne vorherige Anzeige an die Friedhofsverwaltung ist untersagt. Grabsteine können frühestens 12 Monate nach der Beerdigung eingesetzt werden. Bei Urnenbestattungen ist keine Wartefrist einzuhalten.

Art. 8 Grabesruhe, Grabräumung

- ¹ Die Grabesruhe für Erd- und Urnenbestattete beträgt min. 20 Jahre.
- ² Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. rechtzeitig zu publizieren bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofsverwaltung über die nicht entfernten Gegenstände auf Kosten der Angehörigen.

Art. 9 Friedhofsgestaltung

- ¹ Der Gemeindevorstand regelt die Gestaltung der Friedhofsanlagen und legt sie in den Friedhofsgestaltungsplänen fest.

Art. 10 Schutz des Friedhofes

- ¹ Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler und Pflanzen ist verboten. Kinder vor dem schulpflichtigen Alter ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener Personen gestattet.

Art. 11 Haftung

- ¹ Die Gemeinde Grüşch übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

Art. 12 Weitere Bestimmungen

- ¹ Der Gemeindevorstand erlässt zum vorliegenden Gesetz eine Verordnung, welche die Entschädigungen, Taxen, Gebühren, Termine und Vorschriften über Grabmäler und Bepflanzungen, die Bestimmungen für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes und die Obliegenheiten der Friedhofsverwaltung enthält.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet.

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt die folgenden Gesetze:
 - Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Grüşch, vom 25. Juli 1926.
 - Verordnung über das Friedhof- und Begräbniswesen der Gemeinde Fanas, vom 19. Oktober 2006.
 - Friedhof- und Begräbniswesen Gemeinde Valzeina, vom 28. Mai 2004
- ² Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 23.11.2012 genehmigt.
- ³ Das angepasste Gesetz mit redaktionellen Änderungen tritt durch Genehmigung des Gemeindevorstands vom 18.08.2020 per 02.09.2020 in Kraft.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi